

380
L83z

**Der
Zusammenbruch
Englands**

VON A. LOHMANN
PRÄSES DER HANDELSKAMMER BREMEN

Der Zusammenbruch :: Englands ::

Von ^{Alfred} A. Lohmann
Präses der Handelskammer Bremen



Verlag von Georg Stilke, Berlin NW7
Hofbuchhändler Sr. Kais. u. Kgl. Hoheit des Kronprinzen
1915

380
L838

Der Grundsatz aller Kriegführung zu Lande ist bis jetzt stets gewesen, daß sich die feindlichen Staaten nur in Gestalt ihrer Heere bekämpften, daß aber die Zivilbevölkerung und das Privateigentum der in den Gebieten der kriegführenden Staaten befindlichen feindlichen Einwohner unangetastet blieb.

Wie schon nach Ausbruch des russisch-japanischen Krieges hat die japanische Regierung auch nach ihrem Eingreifen in den gegenwärtigen Konflikt erklärt, daß sie in Anerkennung des allgemeinen Weltgrundsatzes, wonach der Krieg nichts zu tun habe mit den friedlichen Angehörigen der feindlichen Staaten gegen die Angehörigen des Deutschen Reiches keinerlei feindliche Gesinnung hege. Die deutschen Staatsangehörigen, die jetzt in Japan lebten, könnten ohne irgend welche Behinderung daselbst verbleiben; neue Ankömmlinge seien willkommen; ihr Aufenthalt in Japan solle frei von allen Einschränkungen sein. Leib, Leben, Ehre und Eigentum werde nach Maßgabe der Gesetze geschützt werden. Insbesondere solle es ihnen freistehen, jederzeit die Hilfe der japanischen Gerichte in Anspruch zu nehmen.

Im schroffsten Gegensatz zu dieser den Begriffen des

unvollständig

modernen Völkerrechts entsprechenden Haltung unseres asiatischen Gegners stand die Großbritanniens:

1. Sofort nach der Kriegserklärung wurden alle männlichen deutschen und österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen zwischen dem 17. und 55. Lebensjahre in England und den Kron-Kolonien mit Ausnahme der Selbstverwaltungs-Kolonien Australien, Canada sowie Neu-Seeland, in Konzentrationslager abgeführt.
2. Deutschen und österreichisch-ungarischen Firmen wurde verboten, neue Geschäfte zu machen. Mit der Abwicklung ihrer laufenden Geschäfte mußten sie englische oder neutrale Angestellte beauftragen, wenn sie nicht selbst über 55 Jahre waren, Vereinzelt wurde bei sehr großen Geschäften den bisherigen Inhabern gestattet, selbst ihre Geschäfte abzuwickeln, unter der Bedingung, daß sie ihr Ehrenwort abgäben, weder direkt noch indirekt mit Deutschland zu verkehren.
3. Im November kam die unglaubliche Nachricht, zunächst aus Hongkong, dann aber auch aus den anderen Kron-Kolonien, daß dort kurzerhand alle Deutschen interniert seien, und zwar im chinesischen Gefängnis. Die Geschäfte seien unter Zwangsverwaltung gestellt und sollten unter englischen Liquidatoren, meistens Konkurrenten der Firma, ohne Rücksicht auf die Folgen, schleunigst liquidiert werden.
4. In den von den englischen und französischen Truppen besetzten deutschen Kolonien in West-Afrika wurden die deutschen Männer und Frauen einschließlich der

Missionare kurzerhand verhaftet und dem Gespött der Neger ausgesetzt. Die Männer wurden in Konzentrationslager verbracht, die Frauen und Kinder unter der Obhut von Negern wie Vieh unter ganz unglaublichen sanitären Verhältnissen, die jeder menschlichen Zivilisation Hohn sprechen, auf Frachtdampfern nach England verladen.

5. Die Plantagen und Niederlagen der Deutschen wurden unter Zwangsliquidation gestellt und zwangsweise zu $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{5}$ ihres Wertes veräußert.

Erst 3 Monate nach Kriegsausbruch hat die deutsche Regierung im Einvernehmen mit der durch das Verhalten unserer Gegner empörten öffentlichen Meinung sich entschlossen, kraft des Wiedervergeltungsrechtes ihrerseits Maßregeln gegen England, Frankreich und Rußland zu ergreifen.

Am 6. November erschien der Erlaß, wonach alle feindlichen Staatsangehörigen zwischen dem 17. und 50. Lebensjahr in Konzentrationslager zu bringen waren. In Anbetracht der den bisherigen Gepflogenheiten besser angepaßten Behandlung der Deutschen in den englischen Selbstverwaltungs-Kolonien, den Dominions von Australien, Neu-Seeland und Canada, wurde nur mit den sich in Deutschland aufhaltenden Angehörigen dieser Kolonien eine Ausnahme gemacht. Diese können sich nach wie vor frei in Deutschland bewegen und brauchen sich nur in ihrem Ortsbezirk bei der Polizei zur Kontrolle zu melden, genau wie es den Deutschen in den oben bezeichneten englischen Kolonien ergeht.

Als der Gouverneur von Hongkong vom Londoner Kolonialamt den Befehl zur Vollstreckung der scharfen Maßregeln gegen die Deutschen in Hongkong erhielt, sah er sich veranlaßt, in Rücksicht darauf, daß die Deutschen in Hongkong gesellschaftlich mit ihm und den anderen Engländern bis dahin stets auf das freundschaftlichste verkehrt hatten, an das Kolonialamt zu drahten und zu bitten, daß er die Deutschen humaner behandeln dürfe, mehr im Sinne der sonstigen Gepflogenheiten bisheriger Kriege und in Rücksicht des Ansehens der weißen Rasse! Die Antwort war: "You must obey!", worauf der Gouverneur sein Amt niederlegte!

Am 7. Dezember wurde in den Straits Settlements und in Hinter-Indien der Text eines neuen Gesetzes veröffentlicht: "Alien Enemies (Winding up) Ordinance 1914." Dieses Gesetz bestimmt, daß alle feindlichen Firmen sofort zwangsweise zu liquidieren sind. Unter feindlichen Gesellschaften werden auch solche verstanden, die in den Königlich Großbritannischen Besitzungen als Aktiengesellschaften oder sonst eingetragen sind, falls wenigstens $\frac{1}{3}$ des Aktienkapitals oder der Aufsichtsräte deutsch oder österreichisch-ungarisch sind.

Der Liquidator hat die Aufgabe, alle Werte zu verkaufen und die Firma oder Aktiengesellschaft aufzulösen. Er bekommt hierfür $2\frac{1}{2}\%$ Kommission. Er hat dann seine Abrechnung einzuliefern und den Ueberschuß an eine von dem Gouverneur bestimmte Bank einzuzahlen. Sobald dieses geschehen ist, sind alle Bücher, Briefe und Belege, Abrechnungen und Dokumente, welche einem derartigen Feinde oder der feindlichen Gesellschaft

gehört haben, **ebenso wie die Abrechnung des Liquidators selbst zu zerstören.** Diese letztere Bestimmung ist bezeichnend für den Geist des Ganzen! Der Liquidator mag das ihm anvertraute Gut in schamloser Weise vergeuden, ohne befürchten zu müssen, daß er nach Beendigung des Krieges von den Geschädigten zur Verantwortung gezogen werden könnte: Die Beweise seines Raubes werden kraft Gesetzes vernichtet!

In der Anlage finden sich die englische Gesetzesverordnung, die Rede des General-Staatsanwalts vor dem „Straits Council“, sowie schließlich der volle Text des Artikels der „Straits Times“ vom 7. Dezember abgedruckt.

Selbst die englische Zeitung findet die Verordnung des englischen Kolonialamtes zu scharf, muß sich aber wegen der Zensur fügen und weiteren Kommentars enthalten.

Es muß hier hervorgehoben werden, daß die Kron-Kolonien nicht dem englischen Parlament unterstehen, sondern lediglich dem Kolonialamt, das im Namen des Königs seine Verordnungen erläßt.

Die Entschuldigung der Straits Times, wonach eine einzelne deutsche Firma dadurch, daß sie, einem Gerücht zufolge, der deutschen Marine Kohlen geliefert habe, Anlaß zu den Gewaltmaßregeln gegeben habe, ist, selbst wenn der Verdacht zutreffen sollte, für ein Vorgehen gegen sämtliche drüben ansässigen feindlichen Firmen nach völkerrechtlichen Begriffen schwerlich als zulässig zu erachten. Man kann nicht für das angebliche Vergehen einer Firma hundert andere bestrafen! Es soll sich im übrigen bei der verdächtigten Firma um eine solche mit Stamm-

haus in Deutschland und Filialen sowohl in englischen als auch in holländischen und amerikanischen Kolonien handeln. Nichts kann die Filialen im neutralen Gebiet rechtlich hindern, Geschäfte im England feindlichen Sinne zu machen.

Das Vorgehen Englands zeigt einen Verfall der Rechtsanschauung der allerschlimmsten Art. Es ist den Machthabern der jetzigen englischen Regierung vorbehalten geblieben, im Namen des Königs diese schlimmste Rechtsbeugung, die seit Bestehen der Zivilisation vorgekommen ist, vorzunehmen.

Was heute den Deutschen widerfährt, kann morgen in einem anderen Kriege einer amerikanischen, italienischen, holländischen, dänischen, schwedischen oder norwegischen Firma passieren, ja, wenn einmal Frankreich oder Rußland Feinde der Engländer sind, ebensogut den Firmen dieser Länder.

Der Aufenthalt in den Kron-Kolonien bietet keine Sicherheit mehr für irgend eine nicht englische Firma.

Die jetzige englische Regierung, die mit scheinheiliger Miene als Schützerin verbriefter Rechte in den Krieg eingreifen zu müssen behauptet hat, gibt durch den Erlaß dieser Verordnung zu erkennen, daß sie vor keinem Rechtsbruch zurückscheut.

Kein Staat, der den Anspruch darauf erhebt, ein Kulturstaat zu sein, darf Gesetze erlassen, die mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein im Widerspruch stehen. Tut er es doch, so setzt er sich damit außerhalb der Rechte eines Staates und beweist den Zusammenbruch aller staatlichen Ordnung!

Dieses ist, was jetzt in den englischen Kron-Kolonien geschehen ist. Die englische Regierung hat sich außerhalb der internationalen Rechtsordnung gestellt und damit bewiesen, daß das England von heute bereits zusammengebrochen ist, da es entgegen seiner staatlichen Pflicht zum Schutz von Treu und Glauben so tief gesunken ist, den Gemeinen Raub gesetzlich zu sanktionieren.

In diesem Zusammenhang, und um das Vorgehen der englischen Regierung zu erklären, darf daran erinnert werden, daß noch vor 100 Jahren der gesamte Handel der englischen Kolonien sich in England abspielte. Dort wurden die Rohprodukte auf den Markt gebracht, dort wurden die Anleihen begeben, dort wurde der Einkauf bewerkstelligt für die Bedürfnisse der Kolonien.

Es mag dabei daran erinnert werden, daß die Vereinigten Staaten sich vom englischen Joche befreit haben, weil sie sich die Bevormundung und die jeglicher Rechtsgrundlage entbehrende Uebervorteilung durch das Mutterland nicht gefallen lassen wollten.

Nach dem Krieg 1870, als Deutschland sich innerlich als Einheitsstaat ausbaute, und damit anfangs, auch nach außen seine Macht zu zeigen, begann sich dieses Bild zu ändern. Besonders in den 80er Jahren nach Einführung des Schutzzolles in Deutschland entwickelte sich die deutsche Industrie, gestützt auf einen starken, von Jahr zu Jahr zunehmenden einheimischen Absatz. Es entstanden viele deutsche Dampferlinien nach allen Teilen der Welt. Insbesondere sicherte die Einrichtung der Reichspostdampferlinie des Norddeutschen Lloyd nach China und Japan, gefolgt von der bremischen Hansa-Linie nach Indien, dem

deutschen Handel direkte Verbindungen nach dem Osten.

Die dortigen Produzenten fanden, daß die Umladespesen und die hohen Kommissionen der Londoner Verkäufer vermieden werden könnten, wenn sie unter Ersparung von Zinsen drüben direkt den deutschen Exporteuren ihre Produkte verkauften, und diese sie in Bremen und Hamburg auf den Markt brächten oder auch direkt den deutschen Fabrikanten auf Lieferung weiterverkauften. Hierdurch wurde naturgemäß London mehr und mehr ausgeschaltet.

In der irrigen Annahme, daß die deutschen Güter im allgemeinen schlechter fabriziert seien als die englischen, wurde dann in England in den 90er Jahren das bekannte Markenschutzgesetz erlassen, wonach alle nicht in England und den Kolonien hergestellten Waren mit dem Namen des Fabrikationslandes zu stempeln waren. Das berühmte „Made in Germany“ kam auf, und zum Entsetzen der Engländer zeigte es sich, daß die deutschen Güter, die bisher als englische verkauft waren, viel besser fabriziert und dem Geschmack der Ueberseer angepaßt waren, als die englischen Fabrikate, und anstatt die deutschen Fabrikanten zu diskreditieren, wurde das „Made in Germany“ ein Zeichen der Güte!

Infolge davon setzte abermals ein großer Aufschwung des deutschen Exportes ein. Vermehrte deutsche Schiffsräume standen heimkehrend zur Verfügung, und für den Einkauf der Uebersee-Produkte wurden weitere deutsche Gelder flüssig, wodurch der direkte Verkehr der über-

seeischen Produzenten mit Deutschland zum Nachteil Londons schnell stieg!

Die englischen Selbstverwaltungs-Kolonien wurden sich bald klar darüber, daß der direkte Verkehr mit dem Kontinent ihnen eine erhebliche Kommission, Umladespesen und Zinsen, die sonst London verdient hätte, zu Gunsten ihrer Tasche ersparte. Aus diesem Grunde haben die Selbstverwaltungs-Kolonien auch nie ein Interesse daran gezeigt, die überseeischen deutschen Firmen, insbesondere die sich dem Export der Landesprodukte widmenden, zu schädigen.

Anders denkt das Londoner Kolonialamt in den ihm direkt unterstellten englischen Kron-Kolonien. Hier hat der Kolonial-Sekretär allein zu diktieren. Mag seine Entscheidung der Kron-Kolonie einen nach Millionen zählenden Schaden zufügen, sein *ceterum censeo* ist: der deutsche Handel muß ausgemerzt werden, damit sich nach dem Kriege der Verkehr wieder über London abspiele, und damit sich der Londoner Kaufmann auf Kosten des Produzenten bereichere.

Die Kron-Kolonien haben kein Einspruchsrecht und haben sich zu fügen.

Als Warren Hastings, der berühmte Direktor der Ost-Indischen Handels-Gesellschaft, durch seine Tributforderungen behufs Vermehrung der Einnahmen dieser Gesellschaft Ende des 18. Jahrhunderts bewirkt hatte, daß die Grausamkeiten der indischen Fürsten gegenüber der indischen Bevölkerung eine unerhörte Steigerung erfuhren, Grausamkeiten, die eine ewige Schande bilden für den Begriff des Menschentums, trat im Jahre 1785 Burke im

englischen Oberhause auf und klagte gegen Hastings im Namen der ewigen Gesetze aller Gerechtigkeit.

Burkes letzte Rede vor den Lords, am 23. April 1795,*) ehe diese ihren Urteilsspruch fällten, schloß:

„Meine Lords, wenn Sie diesen Schändlichkeiten gegenüber die Augen verschließen, dann machen Sie aus uns Engländern eine Nation von Hehlern, eine Nation von Heuchlern, eine Nation von Lügneren, eine Nation von Falschspielern; der Charakter Englands, der Charakter, der mehr als unsere Waffen und mehr als unser Handel aus uns eine große Nation gemacht hat, der Charakter Englands wird vernichtet sein, auf ewig verloren!“

Warren Hastings wurde freigesprochen, weil er die Einnahmen Englands aus Indien von 3 Millionen auf 5 Millionen Pfund Sterling erhöht hatte!

Damals setzte der moralische Zusammenbruch Englands ein. Er wurde noch in den napoleonischen Kriegen aufgehalten durch die Deutschen: Hessen, Hannoveraner und Braunschweiger, die die Kämpfe Wellingtons in Spanien und Belgien gegen Napoleon zum Siege führten.

Wie Indien, so wurde Irland behandelt: Millionen von Iren sind aus ihrem Lande nach Amerika vertrieben.

Was aber jetzt in Indien und den Kron-Kolonien sowie in den besetzten deutsch-afrikanischen Kolonien sich ereignet hat, ist nur mit dem Worte „Straßenraub“ zu bezeichnen; nicht mehr dem Vorgehen eines zivilisierten

*) Siehe die Aufsätze von Houston Stewart Chamberlain, England, Seite 65.

Staates stehen wir gegenüber, sondern dem einer Horde von Räubern, die selbst ihrem Staate das Grab gegraben haben!

England ist gerichtet, wird gerichtet bleiben, einerlei wie dieser Krieg ausgeht.

Der Geist, der aus den Verfügungen Englands spricht, zeigt den Verfall. Die Lügen, die mit Hilfe der britischen Kabel in die Welt gesetzt werden, zeigen Englands Schwäche. **Nur der Starke** kann sich der Lügen erwehren, der Schwache greift nach dem Strohalm und versucht, sich an der Lüge zu halten!

Englands Macht ist gebrochen, weil es nach den Willkürakten, die jetzt vorgenommen sind, als Staat aufgehört hat, unter den zivilisierten Staaten zu existieren!

Alien Enemies.

Winding up of their trade affairs.

Text of the new Enactment.



The following is the text of the Alien Enemies (Winding up) Ordinance, 1914, which was taken through all the stages at the meeting of the Legislative Council on Friday.

A bill intituled an Ordinance to provide for the winding up of the trade affairs of alien enemies.

It is hereby enacted by the Governor of the Straits Settlements with the advice and consent of the Legislative Council thereof as follows:

1. This Ordinance may be cited as "**The Alien Enemies (Winding up) Ordinance, 1914**".

2. In this Ordinance:

"Alien enemy" means an alien whose sovereign or State is at war with His Majesty.

"Trade" includes every kind of business, occupation and work.

“Enemy Company” means a company, one third or more of the issued share capital or of the directorate of which, immediately before or at any time since the fourth day of August, 1914, was held by or on behalf of or consisted of persons who were subjects of, or resident or carrying on business in, a State for the time being at war with his Majesty **notwithstanding that the Company is registered within his Majesty’s dominions.**

3. If any question arises under or in consequence of this Ordinance as to whether or not any person or company is or was an alien enemy or enemy company, a certificate under the hand of the Governor that in his opinion such person or company is or was an alien enemy or enemy company shall be conclusive evidence that such person or company is or was an alien enemy or enemy company, as the case may be.

4. (1) The Governor may appoint any person whom he may think fit as liquidator to wind up the affairs of any trade carried on in the Colony either at the commencement of this Ordinance or thereafter.

a) by an alien enemy, whether on his own account or on account of himself and the partner or on account of an employer or principal who is an alien enemy or enemy company;

b) by anyone for the benefit or on behalf of an alien enemy; or

c) by an enemy company or any firm in which an alien enemy is a partner or by anyone for the benefit or on behalf of an enemy company.

(2) Such liquidator may be appointed although the

trade carried on in the Colony by such alien enemy or enemy company may have been a branch or the head office of a trade carried on also outside the Colony.

(3) The appointment of any such liquidator shall be made by writing under the hand of the Colonial Secretary, and such writing shall be conclusive evidence of such appointment for all purposes whatsoever until the appointment has been revoked by the Governor.

(4) The Governor may revoke any such appointment at any moment in his absolute discretion, and upon the communication of such revocation to the liquidator his powers as liquidator shall absolutely cease and determine, without prejudice however, to any acts bona fide done by him as liquidator before the communication of such revocation of such appointment, and without prejudice to the rights of any persons who may bona fide deal with him without notice of any such revocation.

(5) The rights and powers of any such liquidator shall take effect from the date of his appointment.

(6) Any such liquidator shall for all purposes whatsoever have as full rights as if the whole of the trade previously carried on by such alien enemy or enemy company, and all the property of every description previously employed in or in connection with such trade and all the property in the Colony of such alien enemy or enemy company or standing in his or its name; had been absolutely assigned to such liquidator, and as if all the contracts of such trade had originally been entered into with such liquidator.

(7) Any proceedings which if this Ordinance had

not come into operation might have been brought in respect of such trade may be brought by or against such liquidator; provided that no liquidator shall incur any liability in respect of any such winding up beyond the assets which may have come to his hand.

(8) Any such winding up may be carried out without any authority for any act or omission being required from any person outside the Colony.

(9) Every such winding up shall, subject to the just rights of any other persons, be carried out as for the benefit of the persons entitled to the profits of such trade, or to any property dealt with by the liquidator and all proceeds realised by such winding up after providing for the matters referred to in sub-sections (11) and (12) shall be paid into a bank approved of by the Governor to await the ultimate disposal thereof in accordance with such law as may be enacted, or such directions as may be given by the Governor in that behalf.

(10) In the case of an enemy company the liquidator may exercise all or any of the powers conferred on un-official liquidators by the Companies Ordinance, 1889, except in so far as they are inconsistent with the provisions of this Ordinance.

(11) Every liquidator shall be entitled to retain out of the assets of the trade of the alien enemy or enemy company, whose trade affairs he has been appointed to wind up, the expenses incurred by the liquidator in the cause of such winding up, including the rent of any business premises formerly occupied by such alien enemy or enemy company which shall accrue while such premises are

occupied by the liquidator for the purpose of such winding up, and a sum of money equal to two-and-a-half per centum on the total assets realised or brought to credit by the liquidator, as remuneration for his loss of time and trouble.

(12) After providing for the matters referred to in subsection (11) the remaining assets shall be applied in the following order of priority.

Firstly, all sums of money due to secured creditors, up to the value of their respective securities.

Secondly, the salary or wages of any clerk or servant in respect of services rendered since the thirty-first day of July, 1914, less any sum of money due by such clerk or servant to such alien enemy or enemy company.

Thirdly, all sums of money due to the crown.

Fourthly, all other liabilities rateably *pari passu* whether due to persons not alien enemies or enemy companies whether within or without the Colony.

(13) In case the nett assets of any such trade of any such alien enemy or enemy company after deducting the value of all securities held by secured creditors, shall be or become insufficient to satisfy the total sums of money which the liquidator is entitled under subsection (11) to retain, every secured creditor shall be liable to pay to the liquidator such proportion of the sum by which the net-assets as above defined are insufficient for the purpose aforesaid as the value of his security such may bear to the total assets realised or brought to credit by the liquidator.

(14) The accounts of every such liquidator with

respect to any such winding up shall be audited in such manner as the Governor may direct.

(15) Every person who shall, without lawful excuse, refuse to hand over to a liquidator on demand any keys, safe, office furniture, account books, cheque books, or other things of any nature whatsoever, of which he may be in possession and which may have been used in connection with or which may relate to the trade of the alien enemy or enemy company whose trade affairs such liquidator has been appointed to wind up, and every person who shall, without lawful excuse, in any way obstruct any liquidator in taking possession of any premises occupied by or on behalf of such alien enemy or enemy company immediately before the appointment of such liquidator shall be deemed to commit an offence against this Ordinance.

(16) Subject to the provisions of this Ordinance every such liquidator shall conform with any directions which may be given to him by the Governor.

5. (1) Where it appears to the Governor that any firm is partly or wholly composed of alien enemies or any company is an enemy company or that any person, firm or company is acting as agent for any alien enemy or enemy company he may authorise by written order any person named therein.

a) to inspect the books and documents belonging to or under the control of such person, firm or company,

b) to require any person able to give information respecting the constitution of such firm or company, or

the trade of such person, firm or company to give such information, and

c) to search the premises used in connection with any trade.

(2) Anyone who

a) having control of or access to such books and documents fails or neglects to produce the same, or

b) being required to give such information as aforesaid refuses or neglects so to do

shall be deemed to commit an offence against this Ordinance.

6. When any trade of an alien enemy or enemy company has been wound up and the balance of the assets has been dealt with in accordance with section 4 (9) the books, papers, accounts and documents of such alien enemy or enemy company and of the liquidator shall be destroyed or otherwise dealt with in such manner as the Governor directs.

7. Any person who commits an offence against this Ordinance shall be liable to imprisonment of either description for a term which may extend to twelve months and to a fine not exceeding five thousand dollars.

Text der neuen Verfügung über die Auflösung des Handels feindlicher Ausländer.



Im Folgenden steht die Verordnung von 1914 über den Handel feindlicher Ausländer, als Ergebnis der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung am Freitag; es handelt sich um eine Verordnung, die die Auflösung des Handels feindlicher Ausländer vorsieht.

Der Gouverneur der Straits Settlements verfügt hierdurch nach Rat und Einwilligung der gesetzgebenden Versammlung wie folgt:

1. Die Verordnung heißt: Verordnung über die Auflösung des Handels feindlicher Ausländer.

2. In dieser Verordnung:

ist unter „feindlicher Ausländer“ ein Ausländer verstanden, dessen Staatsoberhaupt mit Seiner Majestät in Krieg befindlich ist;

begreift das Wort „Handel“ jede Art von Beschäftigung, Geschäft oder Werkätigkeit in sich;

ist unter „feindliche Gesellschaft“ eine Aktiengesellschaft verstanden, in der kurz vor oder weiterhin seit dem 4. August ein Drittel oder mehr des Aktienkapitals oder des Direktoriums in Händen von Personen sich befand oder von Personen gebildet wurde, die entweder Untertanen oder Bewohner oder Geschäftstreibende in einem Staate waren, der sich zur Zeit in Kriegszustand mit Seiner Majestät befindet, ungeachtet der Tatsache, daß die Gesellschaft in Seiner Majestät „dominions“ eingetragen ist.

3. Wenn sich in Zusammenhang oder als Folge der Verordnung ein Zweifel erhebt, ob irgend eine Person oder Gesellschaft als feindlicher Ausländer oder feindliche Gesellschaft anzusehen ist oder war, so soll ein Zeugnis von Hand des Gouverneurs, daß seiner Meinung nach die fragliche Person oder Gesellschaft als „feindlich“ anzusehen ist, je nach der Sachlage entscheidend sein.

4. (l) Der Gouverneur kann eine geeignete Persönlichkeit bestellen, die als Liquidator die Geschäfte des Handels aufzulösen hat, der in der Kolonie bei Inkrafttreten der Verordnung oder später betrieben wurde, und zwar:

a) durch einen feindlichen Ausländer, sei's für dessen eigene Rechnung oder für reine eigene und eines Teilnehmers Rechnung oder für die eines Arbeitgebers oder Prinzipals, der ein feindlicher Ausländer oder eine feindliche Gesellschaft ist,

b) durch irgend jemand zu Gunsten oder für einen feindlichen Ausländer; oder

c) durch irgend eine feindliche Gesellschaft oder

Firma, in der ein feindlicher Ausländer Teilhaber ist oder durch irgend jemand zu Gunsten oder für eine feindliche Gesellschaft.

(2.) Dieser Liquidator soll bestellt werden, auch wenn das in der Kolonie betriebene Handelsgeschäft eines solchen feindlichen Ausländers oder einer feindlichen Gesellschaft Zweig- oder Hauptgeschäft eines Handels gewesen sein mag, der auch außerhalb der Kolonie betrieben wurde.

(3.) Die Berufung eines solchen Liquidators soll schriftlich geschehen zu Händen des Kolonial-Sekretärs, und dieses Handschreiben soll entscheidend sein für alle möglichen Fälle der Berufung, bis die Berufung durch den Gouverneur widerrufen worden ist.

(4.) Der Gouverneur kann die Berufung jederzeit nach eigenem Gutdünken widerrufen; sobald der Widerruf bekannt gegeben ist, hört die Machtvollkommenheit des Liquidators vollständig auf, ohne daß jedoch dadurch das Vorgehen berührt wird, das bona fide vor Bekanntwerden des Widerrufs eingeleitet worden ist, und ohne Einwirkung auf die Rechte irgend einer Person, die ohne Wissen des Widerrufs mit dem Liquidator verhandelt hatte.

(5.) Rechte und Machtvollkommenheit des Liquidators treten in Kraft vom Augenblick seiner Ernennung.

(6.) Jeder solche Liquidator soll für sein ganzes Vorhaben mit derartigen Vollmachten ausgestattet sein, als ob der ganze, früher von einem feindlichen Ausländer oder einer feindlichen Gesellschaft betriebene Handel und

der gesamte Besitz jeglicher Art, der früher in oder nur in Beziehung mit solchem Handel angelegt war, und ferner als ob der Besitz, der in der Kolonie einem feindlichen Ausländer oder einer feindlichen Gesellschaft gehörte oder auf ihren Namen eingetragen war, dem Liquidator vollständig übertragen worden wäre; ebenso, als ob alle Kontrakte dieses Handels ursprünglich mit dem Liquidator eingegangen worden wären.

(7.) Alle Verfahren, die der fragliche Handel mit sich gebracht hätte, wenn die vorliegende Verordnung nicht in Kraft getreten wäre, können durch den Liquidator eingebracht werden; vorausgesetzt ist dabei, daß kein Liquidator bei diesem Auflösen des Handels auf Verbindlichkeiten übergreift, die über das in seine Hände gekommene Material hinausgehen.

(8) Alle diese Auflösungsmaßnahmen können ausgeführt werden ohne besondere Autorisierung für irgend eine Handlung oder Unterlassung, die irgend einer Person außerhalb der Kolonie zugemutet wird.

(9) Die Auflösung soll, unbeschadet der Rechte anderer Personen, zu Gunsten der in dem betreffenden Handelsgeschäft interessierten Personen ausgeführt werden oder zu Gunsten des dem Liquidator übertragenen Besitzes, und alle Einkünfte, die sich aus der Auflösung ergeben, sollen, nach dem die unter (11) und (12) genannten Materien erledigt sind, einer durch den Gouverneur bestimmten Bank übergeben werden, bis darüber endgültig durch ein Gesetz oder eine Anweisung vom Gouverneur entschieden worden ist.

(10) Handelt es sich um eine feindliche Gesellschaft, so kann der Liquidator alle die Vollmachten anwenden, die nach der Gesellschaften-Verordnung von 1889 nicht-amtlichen Liquidatoren übertragen werden, soweit sie nicht mit der gegenwärtigen Verordnung in Widerspruch stehen.

(11) Jeder Liquidator ist ermächtigt, aus der Masse des Handelsgeschäfts eines feindlichen Ausländers oder einer feindlichen Gesellschaft, deren Geschäft er auflöst, soviel zurückzubehalten, um die Kosten der Auflösung zu bestreiten mit Einschluß jenes Mietzinses, der von dem feindlichen Ausländer oder der feindlichen Gesellschaft früher innegehabten Geschäftslokalitäten, der infolge der Benutzung durch den Liquidator zu zahlen ist; außerdem eine Summe in der Höhe von $2\frac{1}{2}\%$ der vom Liquidator festgestellten Totalmasse, als Remuneration für Mühe und Zeitaufwand.

(12) Nach dem die in (11) angeführten Abzüge gemacht worden sind, soll der Rest der Masse in folgender Reihenfolge bezahlt werden:

Erstens alle Summen, die versicherten Creditoren schuldig sind, bis zum Werte der respektiven Sicherheiten.

Zweitens die Gehälter aller Angestellten oder Bediensteten für die Dienstzeit seit dem 31. Juli 1914, abzüglich der Summen, die eventuell von dem Angestellten dem feindlichen Ausländer oder der feindlichen Gesellschaft geschuldet werden.

Drittens alle Summen, die der Krone geschuldet werden.

Viertens alle anderen Verbindlichkeiten, in gleicher

Weise seis gegenüber nicht feindlichen Ausländern oder feindlichen Gesellschaften, seis in- oder außerhalb der Kolonie.

(13) Sollte die reine Masse des Handelsgeschäfts eines feindlichen Ausländers oder einer feindlichen Gesellschaft nach Abzug der durch versicherte Kreditoren vertretenen Sicherheiten ungenügend sein, um die Summen zu decken, die der Liquidator nach Abteilung (II) zurückzubehalten ermächtigt ist, so ist jeder versicherte Gläubiger verpflichtet, dem Liquidator einen solchen Prozentsatz der Summe zu zahlen, um den die übrig gebliebene reine Masse wie oben beschrieben zu niedrig ist, da der Wert der jeweiligen Sicherheit bis zu der Höhe der vom Liquidator festgestellten Gesamtmasse betragen kann.

(14) Die Verrechnungen des Liquidators hinsichtlich der Handelsauflösungen sollen in einer vom Gouverneur zu bestimmenden Weise abgenommen werden.

(15) Als zuwiderhandelnd gegen diese Verordnung ist anzusehen jede Person, die ohne gesetzliche Entschuldigung sich weigert, dem Liquidator auf Aufforderung Schlüssel, Safes, Bureaumöbel, Rechnungsbücher, Scheckbücher oder andere Dinge jeglicher Art auszuliefern, die in ihrem Besitz waren oder in Zusammenhang mit gebraucht wurden oder die sich sonst bezogen auf den Handel eines feindlichen Ausländers oder einer feindlichen Gesellschaft, deren Handelsgeschäfte aufzulösen der Liquidator bestellt wurde; desgleichen jede Person, die ohne gesetzliche Entschuldigung, sich dem Liquidator widersetzt bei dem Besitzergreifen der von ihr innegehabten Lokaltäten.

(16) In Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung hat sich jeder Liquidator an die ihm vom Gouverneur gegebenen Anordnungen zu halten.

5. (1) Wo es den Anschein hat, dass irgend eine Firma teilweise oder ganz von feindlichen Ausländern gebildet ist, oder eine feindliche Gesellschaft darstellt, oder daß irgend eine Person, Firma oder Gesellschaft als Agent für einen feindlichen Ausländer oder eine feindliche Gesellschaft handelt, kann der Gouverneur den Befehl geben:

- a) die Bücher und Dokumente zu inspizieren, gehörig oder unter der Kontrolle stehend einer solchen Person, Firma oder Gesellschaft,
- b) von einer Person, die Auskünfte geben kann über Art der Firma oder Gesellschaft oder über den Handel einer solchen Person, Firma oder Gesellschaft, zu verlangen, solche Auskünfte zu geben und
- c) die Räumlichkeiten durchsuchen zu lassen, die zu irgend welchen Geschäftszwecken gebraucht wurden.

(2) Es soll als gegen diese Verordnung zuwiderhandelnd angesehen werden jeder, der

- a) obgleich er Kontrolle über und Einblick in solche Bücher und Dokumente hat, versäumt oder vernachlässigt sie herzuzeigen
- b) nachdem er aufgefordert wurde, die oben erwähnte Information zu geben, sich weigert oder versäumt, so zu handeln.

6. Wenn das Handelsgeschäft eines feindlichen Aus-

länders oder einer feindlichen Gesellschaft aufgelöst worden ist und über den Rest der Masse gemäß Absatz 4 (9) verfügt worden ist, sollen die Bücher, Papiere, Rechnungen und Dokumente eines solchen feindlichen Ausländers oder einer feindlichen Gesellschaft und des Liquidators vernichtet werden oder mit ihnen nach Befehl des Gouverneurs verfahren werden.

7. Jedermann, der dieser Verordnung zuwiderhandelt, setzt sich einer Gefängnisstrafe aus bis zu zwölf Monaten und einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollar.

Legislative Council Alien Enemies.



The Attorney-General, in moving the first reading of the Alien Enemies (Winding up) Ordinance 1914, said that the bill owed its origin to the present war, and was introduced in the interests of the whole Empire. It empowered the Governor to appoint a liquidator to wind up any business carried on in the Colony by an alien enemy or enemy company or by anyone on behalf of an alien enemy or enemy company. An alien enemy and an enemy company were defined in clause 2 of the bill, an alien enemy meaning an alien whose sovereign or state was at war with his Majesty, and an enemy company was defined as a company, one-third of whose issued share capital was held by alien enemies, or one-third of whose directors consisted of alien enemies. **He had deemed it as well to make the definition clearer by adding the words “notwithstanding that the company may be registered within his Majesty’s dominions.”** That would put it beyond all doubt that it hit at and aimed at every company consisting of aliens or partly of aliens no matter

whether that company be registered or not. The duty of determining whether any business or company was an alien enemy or an enemy company devolved upon his Excellency the Governor, and his decision upon that point would be final and irrevocable as was shown by clause 3. To enable that duty to be discharged with ease and with precision, by his Excellency, right was given by clause 5 of the bill to the Governor to order the books of any person, firm or company to be inspected. As soon as his Excellency determined and was satisfied that any person or company was an alien enemy or enemy company then he could appoint a liquidator to wind up the business and would give him certain rules for his guidance. As soon as the winding up had been effected and there was any surplus of profit, such profit, had to be paid into an approved bank and there await ultimate disposition in accordance with any direction which might be issued by the Governor. That no doubt would make the end of any business affairs which had been carried on in the Colony by any alien enemy or enemy company. He mentioned that it would be necessary, owing to the urgency of the matter, to ask council to pass the bill through all its stages at the present meeting.

The Treasurer seconded the motion, the standing orders were suspended and the second reading of the bill was proposed and seconded.

Mr. Ellis said he did not think it was an occasion on which unofficial members should refrain from expressing an opinion, considering the nature of the bill before council. It might be a satisfaction to Government to know that

a provision of this sort would meet with considerable approval from members of the general community of the Colony. Its exact terms were not known but that such a provision was in contemplation had become known and met with the unanimous approval of the whole of the British community. A bill of this kind was very far-reaching in its effects and its objects were those which must appeal to every British subject at the present moment. At the same time it might be necessary to extend and amplify its provisions. He saw many difficulties in the way of carrying it into effect and thought it would not be altogether without service to appoint a small committee to consider in what way its provisions might be made more effective and facilitate the object in view and crushing as far as lay in their power the commerce of those countries with whom Britain was through their own fault now at war. (Applause).

The bill was read a second time and considered in committee when a number of amendments were made including provision for the winding up of the affairs of any trade of which an alien enemy is a partner. The measure was then read a third time.

On the proposition of the Colonial Secretary, the Attorney-General, Sir Evelyn Ellis and Mr. Darbishire were appointed a committee to consider and report on what further amendments to the bill might be necessary.

Die Verordnung über „feindliche Ausländer“ in der gesetzgebenden Versammlung.



Bei der Einbringung der ersten Lesung der „Auflösungs-Verordnung“ des Handels feindlicher Ausländer von 1914 betonte der General-Staatsanwalt, daß das Gesetz infolge des gegenwärtigen Krieges entstand, und daß es eingebracht worden sei im Interesse des ganzen Reichs. Das Gesetz ermächtigte den Gouverneur, einen Liquidator zu bestellen, für die Auflösung der Geschäfte, die ein feindlicher Ausländer oder eine feindliche Gesellschaft in der Kolonie betrieb, oder irgend eine Person in deren Interesse. Ein feindlicher Ausländer und eine feindliche Gesellschaft wurden in Absatz 2 als ein Ausländer, dessen Staatsoberhaupt in Krieg lag mit Seiner (brit.) Majestät, resp. als eine Gesellschaft definiert, in der ein Drittel der Aktien in fremden Händen befindlich war, oder von deren Direktoren ein Drittel aus feindlichen Ausländern bestand. Der General-Staatsanwalt erachtete es auch für gut, die Definition dadurch klarer zu machen, daß hinzugefügt

wurde: „ungeachtet der Tatsache, daß die betreffende Gesellschaft in britischen Dominien eingetragen sein mag.“ Dadurch wurde über allen Zweifel gestellt, daß die Verordnung treffen wollte und abzielte auf jede Aktiengesellschaft, die ganz oder teilweise aus Ausländern bestand, gleichgültig ob die Gesellschaft eingetragen war oder nicht. Die Aufgabe, zu bestimmen, ob ein Geschäft oder eine Gesellschaft „feindlich“ war, lag bei seiner Exzellenz dem Gouverneur, und seine Entscheidung über diesen Punkt sollte endgültig und unwiderruflich sein, wie in Absatz 3 bestimmt wurde. Um die Aufgabe leicht und genau durchzuführen, erhielt der Gouverneur durch Absatz 5 das Recht, sich die Bücher jeder Person, Firma oder Gesellschaft zur Einsicht vorlegen zu lassen. Sobald Seine Exzellenz zur Entscheidung gekommen war, daß irgend eine Person, Firma oder Gesellschaft „feindlich“ war, konnte er einen Liquidator für die Auflösung des Geschäfts ernennen und konnte diesem bestimmte Verhaltensmaßregeln geben. Sobald die Auflösung vollendet war und noch ein Geschäftsüberschuß geblieben war, mußte dieser Ueberschuß in einer bekannten Bank hinterlegt werden bis zu einem endgültigen Entscheid durch den Gouverneur. Dadurch mußte zweifelsohne jedes Handelsgeschäft zu Ende gebracht werden, das in der Kolonie von einem feindlichen Ausländer oder einer feindlichen Gesellschaft betrieben worden war. Der General-Staatsanwalt erwähnte ferner, daß es angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit notwendig wäre, die Versammlung zu veranlassen, die Verordnung durch alle Lesungen in der einen Sitzung hindurchzubringen.

Der Schatzmeister sekundierte die Begründung, die bestehenden Bestimmungen wurden aufgehoben und die zweite Lesung der Verordnung wurde vorgebracht und sekundiert.

Herr Ellis erklärte, dass in der Art, wie die Verordnung vor die Versammlung gebracht worden war, keine Veranlassung für nicht amtliche Mitglieder vorläge, mit ihrer Meinung zurückzuhalten. Es möchte für die Regierung Anlaß zur Befriedigung sein, zu erfahren, daß eine Vorlage von dieser Art beträchtlichen Beifall von Seiten aller Mitglieder der Kolonie gefunden hätte. Die einzelnen Bestimmungen der Verordnung waren noch nicht bekannt geworden, aber daß eine ähnliche Vorlage in Betracht gezogen worden war, war bekannt geworden und hatte die einstimmige Billigung der ganzen britischen Gemeinde gefunden. Ein derartiges Gesetz mußte von weitreichender Wirkung sein, und seine Aufgabe mußte zur Zeit jedem britischen Untertan einleuchten. Zu gleicher Zeit möchte es notwendig sein, die Bestimmungen des Gesetzes zu erweitern und zu vermehren. Er sehe eine Anzahl Schwierigkeiten, das Gesetz in Kraft treten zu lassen und hielte es nicht unangebracht, ein kleines Komitee zu ernennen, das zu erwägen hätte, in welcher Weise die Gesetzesbestimmungen wirkungsvoller und die Aufgabe leichter gemacht werden könnten, um nach Möglichkeit den Handel der Länder zu erdrücken, die durch ihre eigene Schuld nunmehr im Krieg mit England lägen. (Beifall.)

Das Gesetz wurde nun zum zweiten Mal gelesen und im Komitee besprochen, wobei eine Anzahl von Ver-

besserungsanträgen gemacht wurde, unter Einschluß der Bestimmung für die Auflösung jedes Handelsgeschäfts, von dem ein feindlicher Ausländer ein Teilhaber sei. Die Verordnung kam dann zur dritten Lesung.

Auf Vorschlag des Kolonial-Sekretärs, wurden der Generalstaatsanwalt, Sir Evelyn Ellis und Herr Darbshire als Komitee ernannt, das zu erwägen und zu berichten hatte, welch' weitere Bestimmungen für das Gesetz noch notwendig wären.

Enemies and Trade.



Superficially it must seem to neutral observers that the British Government is dealing out stern measures to alien enemies who have established trading branches in British possessions. In the case of previous wars the greatest consideration has been shewn to alien enemies settled within the territory of one or other of the belligerent States. The latest examples are provided by the Russo-Japanese war. The Japanese declaration reads as follows: "It being a matter of universal acknowledgement that the war declared by our Imperial Government against Russia has nothing to do with the Russian populace, towards whom we have never cherished anything like enmity, the Russian subjects now staying in our country shall meet with no interference to their remaining in Japan; newcomers shall be welcomed, and even their living here shall be entirely free from all restrictions. Their bodies, lives, honour, and effects, therefore, shall be carefully respected according to our legislation so that they may be able, without any fear, to engage in their lawful occupations with every claim upon all the protection our courts afford." The Russian attitude was almost

identical, Japanese being allowed to continue under the protection of Russian law to reside and to follow peaceful callings in the Russian Empire, except in certain prescribed areas. But this apparent generosity was greatly modified by the fact that from these prescribed areas, which included the whole of Manchuria, expulsion took effect without days of grace or any consideration whatsoever. Broadly however, we have the principle laid down that the Government of one State can make war upon the Government of another without involving enmity to their respective subjects or interfering with the freedom to live and trade and have protection of law within the territories each of the other. Those who were good enough to follow some of our earlier articles on this question may remember that we hoped to see Britain following the most human and generous precedents, and it is a fact that, after being put upon parole, the whole of the German and Austrian residents in Singapore and other parts of the Straits Settlements were allowed to go on with their businesses as if nothing had happened. More drastic regulations have been imposed gradually on the instructions of the Imperial Government. The whole of the Germans have been interned, more stringent regulations have been made as to trading, and finally, at the meeting of the Legislative Council on Friday, a bill was passed, of which we print the full text in another column, and the main purpose of which is to appoint official liquidators to wind up the businesses of alien enemies. This bill gives a definition of what alien enemy means:

“Alien enemy“ means an alien whose sovereign or State is at war with his Majesty.

“Trade“ includes every kind of business, occupation and work.

„Enemy company“ means a company, one-third or more of the issued share capital or of the directorate of which, immediately before or at any time since the fourth day of August, 1914, was held by or on behalf of or consisted of persons who were subjects of, or resident or carrying on business in, a State for the time being at war with his Majesty notwithstanding that the company is registered within his Majesty’s dominions.“

There is a sense in which we acutely regret these drastic measures. We hoped it would be possible to limit the ferocity of conflict to the armies engaged on fields of battle. The steps taken at the outset indicated a real desire to do this. Gazette Extraordinary of September 15 declared that the expression “enemy“ “does not include persons of enemy nationality who are neither resident in nor carrying on business in the enemy country”, and “in the case of incorporated bodies, enemy character attaches only to those incorporated in an enemy country.” We need not emphasise the difference between this and the provisions of the Winding up Ordinance passed on Friday, and we cannot suppose that the Imperial Government has ordered the passing of such laws without a very full sense of their imperative necessity. The fact is that the development of events has shown that this war is more than a

war with the German Government: it has become war to the death with the German people. Proofs have accumulated of long settled plans for utterly destroying British prestige and interests. The hospitality and freedom given to persons of German nationality in all parts of our dominions have been abused. Leading German firms have been used as centres of German intrigue. It has become notorious that one great German firm with branches in various parts of the world has acted as special coaling agents for German warships which have been preying upon British commerce. It has been found also that German firms in the colonies have been doing a good deal to poison the minds of alien peoples over whom we rule by spreading false news as to events in Europe. They were not content to remain peaceful traders, returning for our hospitality an attitude of strict neutrality. Therefore, it has been resolved that, to the utmost of our power, we must destroy the enemy in our midst. The German and Austrian business established here and carried on with almost more freedom than English businesses must be brought to an end. The old conditions of freedom having been abused are to be abolished. When war is over there will be no restoration of the status quo ante. We shall make such conditions as seem good to us for the admission of German traders to the privileges of our possessions. Their Government has schemed to destroy us. It has organised whole armies of spies and discord raisers to effect its purposes. For years past it has used the menace of its arms to harass our local and Imperial Governments in order to obtain even greater

privileges than are given to the King's own subjects. For the sake of peace much has been tolerated, but peace disappeared at the moment when the German Government thought conditions favourable for materialising its schemes of conquest. From what we can gather, British subjects in Germany have met with scant consideration, and it would be mere weakness to go on the generous lines projected in the earlier proclamations. Germany has elected to challenge the British Empire's place in the world and has boasted that predominance is to be wrested from us, and that for the future, as a decadent race, we are to move and live and have our being by favour of Germany, and by no other right, Well, that is a challenge to fight for our place in the sun. We can yield and be German slaves; we can fight and be what we are, a proud and independent people. But, since we are threatened with the loss of all our national rights and dignities by a people who have wilfully abused the freedom freely accorded to them whenever they chose to live under our flag, we certainly shall not meet the crisis in silk hats and kid gloves. They have to deal with us now as a race that has the will and the power to prove that it is not yet so decadent as to let any other nation usurp the least of its privileges. We are sorry that some individuals must suffer more than they merit, but their lot is milder than ours would be if Kaiserism triumphed.

Feinde und Handel.



Auf den ersten Blick möchte es dem neutralen Beobachter so scheinen, als ob die britische Regierung den feindlichen Ausländern recht grausam mitspielt, die sich in britischen Besitzungen mit Handelsgeschäften niedergelassen haben. In früheren Kriegen wurde die größte Berücksichtigung feindlichen Ausländern zuteil, die sich innerhalb des Gebiets von ein oder dem anderen kriegführenden Staat niedergelassen haben. Das letzte Beispiel war der russojapanische Krieg. In der japanischen Erklärung stand:

„Da es allgemein anerkannt werden muß, daß der Krieg der Kaiserlich Japanischen Regierung gegen Russland nichts mit dem russischen Volk zu tun hat, gegen das wir nie feindliche Gefühle hegten, sollen russische Untertanen, die zurzeit in unserem Lande leben, in keiner Weise in ihrem Aufenthalt in Japan behindert werden; wer neu ankommt, soll willkommen sein, und sein Leben im Lande soll von jeglichen Einschränkungen frei sein. Ihr Leib und Leben, Ehre und Eigentum soll sorgfältigst respektiert werden, so daß sie ohne Furcht ihren rechtmässigen Beschäftigungen nachgehen können, in der Gewißheit jeglichen Anspruchs auf den Schutz, den unser Recht gewährt.“

Die russische Entscheidung war fast dieselbe, Japaner konnten unter dem Schutz des russischen Gesetzes in Rußland ruhig weiter wohnen und ihren friedlichen Geschäften nachgehen, mit Ausnahme gewisser besonders bekanntgegebener Gegenden. Allerdings wurde diese scheinbare Generosität stark beeinträchtigt durch die Tatsache, daß aus diesen bekanntgegebenen Gegenden, unter Einschluß der ganzen Mandschurei, zu sofortiger Ausweisung geschritten wurde ohne Gnadenfrist oder irgend welche Berücksichtigung.

Jedenfalls besteht das Prinzip, daß die Regierung eines Staates mit der Regierung eines anderen Krieg führen kann, ohne daß deswegen auch Feindschaft zwischen den Angehörigen der jeweiligen Staaten bestehen braucht, oder ohne daß die Freiheit des Aufenthalts und Handels beeinträchtigt ist, und zugleich bleibt der Schutz des Gesetzes innerhalb der gegenseitigen Territorien bestehen. Wer sich an unsere früheren Artikel über diese Angelegenheit erinnert, weiß, daß wir die Hoffnung aussprachen, daß England den höchst humanen und menschlichen Vorbildern folgen möge, und es ist Tatsache, daß alle Deutschen und Oesterreichischen Residenten in Singapore und anderen Teilen der Straits Settlements auf ihr gegebenes Wort die Erlaubnis erhielten, ihren Geschäften nachzugehen, wenn nichts weiteres erfolgt wäre. Nach und nach sind nun den Instruktionen der kaiserlich britischen Regierung immer strengere Vorschriften gefolgt. Sämtliche Deutsche wurden interniert, immer engere Bestimmungen wurden dem Handel gemacht und schließlich wurde in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung am Freitag ein Gesetz durch-

gebracht, dessen vollen Text wir auf einer anderen Seite bringen, und dessen Hauptzweck ist, amtliche Liquidatoren zu bestellen, um die Geschäfte der feindlichen Ausländer aufzulösen. Das Gesetz gibt zugleich die Definition des Wortes „feindliche Ausländer“.

Unter „Feindlichen Ausländern“ sind Ausländer verstanden, deren Staatsoberhaupt in Krieg liegt mit Seiner Majestät.

Unter „Handel“ ist inbegriffen jede Art von Geschäft, Beschäftigung und Werkthätigkeit.

Unter „Feindlicher Gesellschaft“ ist eine Aktien-Gesellschaft verstanden, in der kurz vor oder weiterhin seit dem 4. August ein Drittel oder mehr des Aktienkapitals oder des Direktoriums in Händen von Personen sich befand, oder von Personen gebildet wurde, die entweder Untertanen oder Bewohner oder Geschäftstreibende in einem Staate waren, der sich zurzeit in Kriegszustand mit Seiner Majestät befindet, ungeachtet der Tatsache, daß die Gesellschaft in Seiner Majestät Dominions eingetragen ist.

Wir gestehen, daß wir in einem bestimmten Sinn diese drakonischen Maßnahmen äußerst bedauern. Wir hofften, daß es möglich sein würde, all die Schrecken des Krieges auf die gegnerischen Armeen auf den Schlachtfeldern zu beschränken. Die anfänglichen Maßnahmen zeigten das Bestreben dahin. Eine außerordentliche Veröffentlichung vom 15. September erklärte, daß der Ausdruck „Feind“ „nicht in sich begriff Personen feindlicher Nationalität, die im feindlichen Land weder wohnten noch dort Handel

trieben“; und „im Falle von ganzen Körperschaften haftet der feindliche Charakter nur denjenigen an, die im feindlichen Lande inkorporiert sind.“ Wir brauchen nicht den Unterschied zwischen diesen Erklärungen und den Bestimmungen der Auflösungs-Verordnung noch besonders hervorzuheben, und wir dürfen nicht annehmen, daß die kaiserlich britische Regierung die Annahme eines solchen Gesetzes ohne das volle Bewußtsein seiner dringenden Notwendigkeit veranlaßt hat. Tatsache ist, daß die Entwicklung der Ereignisse gezeigt hat, daß der gegenwärtige Krieg mehr ist als ein Krieg mit der deutschen Regierung: es ist daraus ein Krieg auf Tod und Leben mit dem Deutschen Volk geworden. Es haben sich Beweise angehäuft für seit langem bestehende Pläne, englisches Prestige und englische Interessen völlig zu zerstören. Die Gastfreundschaft und die Freiheit, die Personen deutscher Nationalität in allen Teilen unserer Dominions genossen, sind mißbraucht worden. Führende deutsche Firmen haben sich benutzen lassen als Zentren deutscher Intrigen. Es ist bekannt geworden, daß eine große deutsche Firma mit Zweigstellen in der ganzen Welt tätig war als Kohlenagent für deutsche Kriegsschiffe, die dem britischen Handel nachstellten. Es hat sich auch herausgestellt, daß deutsche Firmen in den englischen Kolonien es sich angelegen sein ließen, den Sinn anderer Völker zu vergiften, über die wir herrschen, indem sie falsche Nachrichten über den Stand der Dinge in Europa verbreiteten. Sie begnügten sich nicht, friedlich Handel zu treiben, indem sie unserer Gastfreundschaft mit strikter Neutralität dankten. Deshalb beschloß man, mit aller Macht, den Feind in unserer Mitte

zu vernichten. Die deutschen und österreichischen Geschäfte, die hier mit fast mehr Freiheit als die englischen ihren Handel treiben, müssen geschlossen werden. Die alten freien Lebensbedingungen, die mißbraucht worden sind, dürfen nicht mehr so bleiben. Wenn der Krieg beendet ist, wird der frühere Zustand nicht wieder hergestellt werden. Wir werden ganz nach unserem Gutdünken Bedingungen für die Zulassung deutscher Kaufleute in die Privilegien unserer Besitzungen einführen. Die deutsche Regierung plante uns zu vernichten. Sie hat ganze Armeen von Spionen und Unruhistiftern organisiert, um zu ihrem Ziele zu gelangen. Seit Jahren hat sie die ständige Drohung mit ihrer Waffengewalt benutzt, um unsere lokalen und staatlichen Behörden zu bedrängen, um Privilegien zu erlangen, die größer waren selbst als die Engländern erteilten. Um des Friedens willen ist viel hingegenommen worden, aber der Friede war in dem Augenblick dahin, als die deutsche Regierung die Gelegenheit für günstig erachtete um ihre Eroberungspläne zu verwirklichen. Soweit wir hier urteilen können, sind englische Untertanen in Deutschland nicht besonders glimpflich behandelt worden, und es wäre pure Schwäche, wenn man in der Art der früheren generösen Veröffentlichungen weiter fortfahren wollte. Deutschland hat geglaubt, das britische Weltreich um seinen Platz in der Welt herauszufordern, und hat sich damit gebrüstet, unsere Vorherrschaft uns zu entringen; für die Zukunft hätten wir als ein dekadentes Volk Leben und Treiben und Bewegung nur mehr nach dem Gefallen Deutschlands, nach keinerlei anderem Recht. Wohlan, das ist die Herausforderung, um den Platz in der Sonne zu fechten. Wir

können nachgeben und Sklaven der Deutschen werden; wir können aber auch fechten und bleiben, was wir sind, ein stolzes und unabhängiges Volk. Aber seit wir bedroht sind mit dem Verlust all unserer nationalen Rechte und unserer Würde, durch ein Volk, das willkürlich die ihm gern zugestandene Freiheit missbrauchte, wo es wollte unter unserer Flagge zu leben, seitdem werden wir der schrecklichen Entscheidung nicht mit Glacéhandschuhen zu Leibe gehen. Die Deutschen müssen sich jetzt mit uns als mit einer Rasse auseinandersetzen, die den Willen und die Macht hat, zu beweisen, daß sie noch nicht so dekadent ist, um irgend einer anderen Nation zu erlauben, das geringste ihrer Privilegien zu usurpieren. Es tut uns leid, wenn einige Einzelpersonen mehr leiden müssen, als sie verdienen, aber ihr Los ist milder als unseres sein würde, wenn der Imperialismus des deutschen Kaisers triumphieren würde.



J. S. PREUSS, KGL. HOFBUCHDR.
BERLIN S. 14, DRESDENERSTR. 43



UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA



3 0112 084206660